

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (McCain GmbH, Hohenhameln / Peine)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 20.03.2026 – Az.: BS 25-008 –

Das GAA Braunschweig hat der Firma McCain GmbH, Düsseldorf Straße 13, 65670 Eschborn, mit Entscheidung vom 05.03.2026 die erste Teilgenehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 8 BImSchG für die Errichtung eines Teils einer Anlage zur Herstellung von Kartoffelprodukten aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 3 048 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag erteilt. Standort der Anlage ist in 31226 Peine und 31249 Hohenhameln, OT Mehrum, Ackerköpfe.

Es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; L 158 vom 19.6.2012, S. 25), geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 (ABl. L, 2024/1785, 15.7.2024), für die das BVT-Merkblatt „Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (12.2019)“ maßgeblich ist. Die aktuellen BVT-Merkblätter und BVT-Schlussfolgerungen können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und diese Bek. können in der Zeit **vom 09.04. bis einschließlich 23.04.2026** auf der Internetseite unter https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/bekanntmachungen/braunschweig_goettingen/ eingesehen werden.

Der vollständige Bescheid und diese Bek. sind auch auf dem UVP-Portal der Bundesländer unter <https://www.uvp-verbund.de/> unter dem Suchbegriff „McCain GmbH, Produktionsstätte für McCain-Kartoffelprodukte“ einsehbar.

Auf Verlangen eines oder einer Beteiligten wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Hierzu ist von dem oder der Beteiligten das GAA Braunschweig zu kontaktieren. (poststelle@GAA-BS.Niedersachsen.de).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, schriftlich oder elektronisch unter poststelle@GAA-BS.Niedersachsen.de angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Teilgenehmigung nach § 8 i. V. m. § 4 und § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹) für die Errichtung eines Teils einer Anlage zur Herstellung von Kartoffelprodukten aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 3 048 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag (Anlage gemäß Nummer 7.34.2 GE² des Anhangs 1 der 4. BImSchV³)

Erste Teilgenehmigung

I. Tenor

1

Der Firma McCain GmbH, Düsseldorfer Straße 13, 65670 Eschborn, wird aufgrund ihres Antrages vom 28.01.2025, zuletzt ergänzt am 07.10.2025, nach Maßgabe dieses Bescheides die erste Teilgenehmigung zur Errichtung eines Teils einer Anlage zur Herstellung von Kartoffelprodukten aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 3 048 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag erteilt.

Gegenstand der ersten Teilgenehmigung

Errichtung eines Teiles einer Anlage zur Herstellung von Kartoffelprodukten aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 3 048 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag (Anlage gemäß Nummer 7.34.2 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Standort der Anlage ist:

Ort: 31226 Peine, 31249 Hohenhameln

Straße: Ackerköpfe

Gemarkung: Mehrum

Flur: 3

Flurstücke: 109/34, 115/12, 115/25, 124/2, 124/7

Gemarkung: Schwicheldt

Flur: 7, 9

Flurstücke: 1/25, 1/26, 1/31, 1/34,1/48, 34/1, 32/26, 32/27, 32/28, 33/2, 33/5, 33/7, 39/4

Die im Inhaltsverzeichnis, Stand 07.10.2025, zum Antrag vom 28.01.2025 (Formular Inhaltsverzeichnis, Anlage 1) im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konkret ergibt sich folgender genehmigter Umfang:

- Errichtung der Bauteile der Produktion (1. Ausbauphase),
- Errichtung des Technikgebäudes,
- Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage zur Behandlung des Prozesswassers und der Reinigungsabwässer aus den Anlagen zur Wasseraufbereitung,
- Errichtung des Pfortnergebäudes,
- Errichtung der 110-kV/30-kV Umspannstation.

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), in der derzeit geltenden Fassung.

² Anlagen zur Herstellung von sonstigen Nahrungs- oder Futtermittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen oder mehr je Tag.

³ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), in der derzeit geltenden Fassung.

Die Errichtung von Anlagenteilen, deren Errichtung und Betrieb gemäß § 18 Abs. 1 BetrSichV⁴ erlaubnispflichtig ist, ist nicht Gegenstand dieser ersten Teilgenehmigung.

2 Vorläufiges positives Gesamturteil

Im Hinblick auf alle Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG hat eine vorläufige Beurteilung ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage zur Herstellung von Kartoffelprodukten aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 3 048 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

3 Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Die nach § 59 Abs. 1 NBauO⁵ i. V. m. § 63 bzw. § 64 NBauO erforderliche Baugenehmigung,
- Zulassungen von Abweichungen gemäß § 66 NBauO,
- die nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WHG⁶ erforderliche Genehmigung für die Errichtung einer Abwasserbehandlungsanlage,
- das Absehen von einer Eignungsfeststellung bei einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 41 Abs. 3 AwSV⁷.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4 Abweichungen

Gemäß § 66 NBauO wird die Abweichung von folgenden Vorschriften und im nachstehenden Umfang erteilt:

4.1 § 35 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 NBauO – Produktion

Nach § 35 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 NBauO sind mittelbare Ausgänge aus notwendigen Treppenträumen u. a. zulässig, wenn zu anderen Räumen, ausgenommen notwendigen Flure, keine Öffnungen vorhanden sind. In der vorliegenden Planung wird der mittelbare Ausgang im 1. OG (Spine) so ausgebildet, dass dieser Öffnungen zu Aufzügen sowie sonstigen Räumen aufweist.

4.2 § 35 NBauO i. V. m. § 15 Abs. 5 DVO-NBauO⁸ – Produktion

Nach § 15 Abs. 5 DVO-NBauO dürfen in notwendigen Treppenträumen und deren mittelbaren Ausgängen keine brennbaren Baustoffe verbaut sein. Im mittelbaren Ausgang im 1. OG (Spine) sind Hygieneschleusen vorhanden, welche in Teilen als Einbauten zu bewerten sind und aus brennbaren Baustoffen bestehen.

4.3 § 29 NBauO i. V. m. § 7 Abs. 2 DVO-NBauO – Büro/Dry Storage

Trennwände nach § 7 Abs. 2 DVO-NBauO müssen an die Rohdecke oder an die Dachhaut anschließen. Die feuerbeständige Trennwand in Achse X378/X384 wird nicht bis unter die Dachhaut geführt, sondern bis zur Unterkante des Stahlträgers.

4.4 § 29 NBauO i. V. m. § 7 Abs.2 DVO-NBauO – Utility (Versorgungsgebäude)

Trennwände nach § 7 Abs. 2 DVO-NBauO müssen an die Rohdecke oder an die Dachhaut anschließen. Die feuerbeständige Trennwand in Achse X508 wird nicht bis unter die Dachhaut geführt, sondern bis zum Trapezblech.

⁴ Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung; BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I 2015. S. 49), in der derzeit geltenden Fassung.

⁵ Niedersächsische Bauordnung – NBauO – vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), in der derzeit geltenden Fassung.

⁶ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit geltenden Fassung.

⁷ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), in der derzeit geltenden Fassung.

⁸ Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) vom 26.09.2012 (Nds. GVBl. S. 382), in der derzeit geltenden Fassung.

4.5 § 31 NBauO i. V. m. § 10 Abs. 5 DVO-NBauO – Utility (Versorgungsgebäude)

Decken nach § 10 Abs. 5 Nr. 1-3 DVO-NBauO dürfen Öffnungen nur aufweisen, wenn die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 5 Nr. 5 Satz 2 DVO-NBauO erfüllt sind. Im Bereich 23 und 24 (gemäß Brandschutzplan zum Brandschutzkonzept „BSK 240373 (Utility-Versorgungsgebäude)“ in der 2. Überarbeitungsfassung vom 12.08.2025) sind Öffnungen in der Decke vorhanden, die nicht die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 5 Nr. 5 Satz 2 DVO-NBauO erfüllen.

4.6 § 29 NBauO i. V. m. § 7 Abs. 2 DVO-NBauO – Waste Water Treatment (Abwasserbehandlungsanlage)

Trennwände nach § 7 Abs. 2 DVO-NBauO müssen an die Rohdecke oder an die Dachhaut anschließen. Die feuerbeständige Trennwand in Achse Y060 wird nicht bis unter die Dachhaut geführt, sondern bis zur Unterkante des Stahlträgers.

4.7 § 31 NBauO i. V. m. § 10 Abs. 5 DVO-NBauO – Waste Water Treatment (Abwasserbehandlungsanlage)

Decken nach § 10 Abs. 5 Nr. 1-3 DVO-NBauO dürfen Öffnungen nur aufweisen, wenn die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 5 Nr. 5 Satz 2 DVO-NBauO erfüllt sind. Im Bereich 7 (gemäß Brandschutzplan zum Brandschutzkonzept „BSK 240373 (Waste Water Treatment-Abwasserbehandlungsanlage)“ in der 1. Überarbeitungsfassung vom 25.04.2025) sind Öffnungen in der Decke vorhanden, die nicht die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 5 Nr. 5 Satz 2 DVO-NBauO erfüllen.

5 Absehen von einer Eignungsfeststellung bei einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Bei der folgenden Anlage zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wird gemäß § 41 Abs. 3 AwSV von einer Eignungsfeststellung abgesehen:

Anlage	Stoff	Maßgebendes Volumen bzw. maßgebende Masse	WGK	Gefährdungsstufe
Lager für Chemikalien im Bereich der Abwasserbehandlung	Ameisensäure	2 t	1	
	Zitronensäure	2 t	1	
	Natriumhypochlorid	2 t	1	
	Polymerpowder	0,5 t	1	
	Antiscalant	5 t	1	
	Biozid	2 t	3	
	Schwefelsäure	2 t	1	
	Natriumbisulfid	0,4 t	1	
	gesamt	15,9 t	Maßgebende WGK: 3	D

6 Aufschiebende Bedingungen

6.1

Die Prüfberichte (Prüfnummer 25-003):

- Nr. 1 vom 09.07.2025
- Nr. 2 vom 01.09.2025
- Nr. 3 vom 11.09.2025
- Nr. 4 vom 06.10.2025

- Nr. 5 vom 03.11.2025
- Nr. 6 vom 04.11.2025

zum Standsicherheitsnachweis sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfberichte und die enthaltenen Prüfbemerkungen sind bei Durchführung des Vorhabens zu beachten (§ 12 NBauO). Die Baumaßnahme darf nur in dem Umfang durchgeführt werden, wie sie im Prüfbericht aufgeführt ist. Folgebauteile werden durch fortlaufende Prüfberichte freigegeben, die jeweils Bestandteil der Genehmigung werden.

6.2

Die erste Teilgenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage erst begonnen werden darf, wenn eine Freigabe diesbezüglich durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal/Elbe-Seitenkanal (WSA MLK/ESK) erfolgt ist.

Hierzu ist der durch einen Prüfsachverständigen geprüfte statische Nachweis der sich im Bereich des ehemaligen Kohlehafens befindlichen Kaimauer dem WSA MLK/ESK 6 Wochen vor dem Beginn der Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage vorzulegen. Für eine gegebenenfalls erforderliche Ertüchtigung der Kaimauer ist rechtzeitig vor deren Ausführung eine Anzeige nach § 31 WaStrG beim WSA MLK/ESK vorzunehmen. Gegebenenfalls wird diese Anzeige ergeben, dass die Ertüchtigung der Kaimauer einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung bedarf.

7 Auflagenvorbehalte

7.1

Dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig wird vorbehalten, Nebenbestimmungen um die noch festzulegenden Einzelheiten für die Überwachung des Bodens und des Grundwassers zu ergänzen, wenn der Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser vorgelegt wurde.

7.2

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig behält sich nachträgliche Auflagen bezüglich der Anlagensicherheit vor.

8 Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II.

Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden (hier nicht abgedruckt).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.